


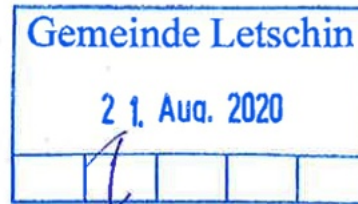
Letschin, den 20.08.2020

Gemeinde Letschin

Bauamt 

Bahnhofst.

15324 Letschin



**Stellungnahme zum: Bebauungsplan für das Gebiet Gemarkung Letschin,
Flur 6, Flurstück 81 (tlw.) und 126**

Bezugnehmend auf unser Gespräch am 18.09.2020 nehmen wir Stellung zum B-Plan Nr. 10 - Solarpark Letschin.

Da wir erst jetzt von dieser geplanten Baumaßnahme Kenntnis erhalten haben, äußern wir hiermit folgende Bedenken und beziehen Stellung:

Punkt A:

Der Abstand der Anlage ist mit 3 Metern zur Grundstücksgrenze geplant.

Diese geringe Distanz ist für uns nicht akzeptabel. Die Module haben eine Höhe von 3,5 Metern. Damit ist jegliche Sicht ist ausgeschlossen.

Die geplante Anlage soll ein Wohnhaus umschließen – quasi einmauern – in dem unsere Mutter im Alter von 83 Jahren alleine lebt. Sie hat vor knapp zwei Jahren ihren Mann verloren und muss nun alles alleine stemmen, sich selbst versorgen, das Haus in Ordnung halten und alles dafür tun, um einigermaßen fit zu bleiben. Sie wohnt seit 55 Jahren dort, hat in schweren Zeiten dort alles mit aufgebaut und mit Ihrem Mann eine Familie gegründet. Sie hat eine hohe emotionale Bindung an diesen Ort, deshalb will sie auch alles dafür tun, um weiter dort wohnen bleiben zu können und nicht in ein Heim gehen. Sie hat keine ruhige Nacht mehr, seit sie Kenntnis von den Plänen erhalten hat. Man nimmt ihr praktisch ihre Lebensgrundlage, wenn man solche Pläne umsetzt. Das ist ein wirklich unmenschlicher und zynischer Umgang mit einer älteren Person, von der man offensichtlich annimmt, dass sie sich sowieso nicht mehr wehren kann. Man nimmt für ein bisschen Geld in Kauf, einen Menschen, der hier Jahrzehnte gelebt und gearbeitet hat, einfach zu zerstören. Das ist zutiefst unmoralisch.

Diese Bebauung ist ein dauerhaft gravierender Einschnitt in die Wohn- und Lebensqualität.

Punkt B: Blendmaß

Wir fordern ein Abstand von mindestens 150 Metern vom Grundstück in alle Richtungen. Das Blendmaß überschreitet massiv die Schwellwerte für reine Wohngebiete. Die Werte für Dorf- und Mischgebiete wurden fälschlicher Weise zu Grunde gelegt. Es handelt sich hier um reines Wohnen.

Punkt C: Betriebliche Lärmemissionen

Im Nahbereich der Anlage können z.B. durch die Wechselrichter und Kühleinrichtungen betriebsbedingte Lärmemissionen entstehen.

Im Bebauungskonzept Nr. 10 „Solarpark Letschin“ wird auf Seite 15 unter dem Punkt „Betriebliche Lärmemission“ festgelegt, dass zur nächsten Wohnbebauung mindestens 100m einzuhalten sind.

Deshalb fordern wir zu diesen geplanten Anlagen einen Mindestabstand von 100 Metern und mehr, in Beachtung der Hauptwindrichtung.

Erfahrungen und Auswirkungen haben wir hinreichend von den bereits bestehenden Anlagen.

Punkt D: Hitzeentwicklung

Wenn das Grundstück von allen Seiten von Solarteilen umgeben wäre, wäre mit einer noch größeren Wärmebelastung zu rechnen. Bei den jetzt jeden Sommer über 30 Grad liegenden Temperaturen ist ein weiterer Anstieg durch die Solaranlage wahrscheinlich. Der Wind wird durch die Anlage umgeleitet. Das Leben und Wohnen ist dann nicht mehr erträglich.

Punkt E: Brandgefahr

Die Gefahr eines Brandes sowie das Übergreifen des Feuers auf das Grundstück ist ein großes Risiko, das wir so nicht hinnehmen können. Die geplante Wasserentnahme aus dem Hauptgraben ist weit entfernt und verzögert die Löscharbeiten. Außerdem ist der geplante Abstand für Löscharbeiten völlig unzureichend. Fraglich ist, ob überhaupt Löscharbeiten bei Gefahr des Stromschlags ausgeführt werden. Ebenso kann ein Fluchtweg durch die allseitige Umbauung ausgeschlossen sein.

Bei einem Dambruch kann es unverhofft zu Hochwasser führen. Erneut besteht Lebensgefahr durch Stromschlag für einen großen Bereich.

Punkt D: Folgen

Die Anlagen führen zur Entwertung des Grundstücks ohne Ausgleich.

Die Anlagen machen einen Verkauf des Grundstücks oder die Nachnutzung durch Familienmitglieder für einen Zeitraum von mindestens 40 Jahre unmöglich.

Punkt E: Bauschäden

Es besteht Gefahr für die bestehenden Gebäude. Das Wohnhaus ist über 100 Jahre alt.

Die Erschütterung im Erdreich durch Rammen der Pfeiler kann zu massiven Bauschäden führen.

Punkt F: Rückbau

Wer kommt für den Rückbau auf und ist das auch nach 40 Jahren garantiert sicher gestellt?

Zusammenfassung:

Aus diesen Gründen fordern wir die Änderung der Planung in folgenden Punkten:

1. Der Abstand von mindestens 150 Meter zum Grundstück ist einzuhalten. Durch den Abstand ist ein menschenwürdiges Leben auf dem Gelände möglich.
2. Auf Grund des Mindestabstands erfolgt keine Umbauung des Grundstücks.
3. Die linke Seite vom Grundstück (Richtung Süd-West) wird nicht bebaut, rechts neben der Bahnlinie (Richtung Nord-Ost) wird nicht bebaut und hinter dem Haus erst nach 150 Metern

4. Richtung Nord-Ost) wird nicht bebaut und hinter dem Haus erst nach 150 Metern
5. Die Folgen und Lasten der geplanten Baumaßnahme sowie die spätere Wartung verläuft nicht über die Quappendorfer Str. Höhe Bahnübergang bis zum Grundstück Wiesinger.

Hinweis zu Punkt 3:

- a. Die Auswirkungen und Folgen der letzten Baumaßnahmen erfolgten über diesen Bereich und jeweils immer in der niederschlagreichen Jahreszeit. Die entstandenen Schäden sind zum Teil bis zu heute nicht behoben.
- b. Die vorgeschriebenen Absprachen durch die Baufirma mit den Anwohnern fand nicht statt. Die Zufahrt wurde mehrmals versperrt und erforderliche Reinigungsarbeiten der Fahrbahn wurden unterlassen.
- c. Eine Entschädigung für die Auswirkungen auf unsere Fahrzeuge und alle notwendigen Dienstleister erfolgt nicht.
- d. Ein Überfahren der Brücke durch zu schwere LKW musste wiederholt durch die Anwohner verhindert werden.
- e. Die Baumaßnahmen dürfen nicht zu unseren Lasten gehen.

Aus diesem Grunde bitten wir um Änderung der Zufahrt zum Solarfeld 2. Die geplante Zufahrt über die Holzbrücke von der Wriezener Straße ist gänzlich zu untersagen, da sie für diese Belastung nicht ausgelegt ist. Eine Durchfahrt ist durch Beschränkung der Durchfahrtsbreite zu unterbinden.

Aus den genannten Gründen bitten wir um schriftliche Stellungnahme zu den aufgeführten Punkten.

Falls erforderlich kann die Vollmacht von nachgereicht werden.